



## **AbwasserVerband**

### **Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“**

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 01.07.2019 die folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Harpstedt bilden unter der Bezeichnung „AbwasserVerband“ einen Zweckverband (Verband) mit Sitz in Weyhe.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
  - (2a) Dem Verband obliegt gegenüber den Verbandsmitgliedern Stuhr und Weyhe die Rechnungsprüfung gemäß § 155 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Verbandsmitglieder können dem Verband im Rahmen des § 155 Abs. 2 NKomVG weitere Aufgaben übertragen. Sie haben das Recht, dem Verband gemäß § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufträge zur Prüfung ihrer Verwaltungen zu erteilen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 bis 3 richtet der Verband ein Rechnungsprüfungsamt ein; § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts ist in entsprechender Anwendung des § 154 NKomVG zu gewährleisten. Einzelheiten des Zusammenwirkens von Verband und Verbandsmitgliedern bei der Rechnungsprüfung regeln die Beteiligten in einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsordnung und in einer gemeinsamen Kostenvereinbarung.
  - (2b) Die Verbandsmitglieder oder einzelne Verbandsmitglieder können dem Verband einzelne Aufgaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Wasser und Telekommunikation übertragen, soweit der Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben im Verhältnis zum Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Verbandes von nur untergeordneter Bedeutung ist.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

- (5) Der Verband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, wenn das in dieser Verbandsordnung explizit geregelt ist. Die Erfüllung der Aufgaben kann durch diese Verbandsordnung auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.
- (6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (7) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder zulässig ist.
- (8) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Dieses besteht aus dem Namen „AbwasserVerband“ im oberen Drittel in Umschrift, mittig ist das Logo des Verbandes eingefügt.
- (9) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

## **§ 2 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsgeschäftsführung

## **§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe entsenden jeweils acht Vertreterinnen und/oder Vertreter und das Verbandsmitglied Harpstedt vier Vertreterinnen und/oder Vertreter in die Verbandsversammlung; jeweils einer dieser Vertreter ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht gemäß § 15 Abs. 3 NKomZG eine Entsendung in die Verbandsversammlung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Gemeinderäte bzw. der Samtgemeinderat der Verbandsmitglieder bestimmen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich untereinander gegenseitig vertreten.
- (3) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreterinnen und/oder Vertreter und ihre Ersatzpersonen bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (4) Scheidet eine Vertreterin, ein Vertreter oder Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine andere Vertreterin, ein anderer Vertreter bzw. Ersatzperson zu benennen.
- (5) Jede von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandte Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können sich bei der Stimmabgabe vertreten.

## **§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
  2. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und Regelung der Stellvertretung,
  3. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 17 dieser Verbandsordnung,
  4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie Feststellung des Finanzplans,
  5. Entgegennahme des Jahresabschlusses, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Anlagennachweis sowie den Lagebericht umfasst; Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung,
  6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungen der Verbandsordnung,
  7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
  8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  9. Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab BesGr. A 10 BBesO im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer,
  10. Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen und Prüfer des nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtenden Rechnungsprüfungsamts.
  11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
  12. Aufnahme und Vergabe von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte,
  13. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Rat beschließt.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck von dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen ist den Verbandsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 des NKomVG unterliegen.
- (3) Das nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtende Rechnungsprüfungsamt ist der Verbandsversammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich.
- (4) Im Eilfall gilt § 89 NKomVG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und an die Stelle des Vertreters nach § 81 Abs. 2 NKomVG die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt. An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Verbandsausschuss.
- (5) Als Eilfall gilt eine dringende Angelegenheit, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine Eilentscheidung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband erforderlich ist.

## **§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter oder der Verbandsausschuss dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist Rederecht zu gewähren.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle entsandten Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind und von diesen nicht die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung gerügt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- (2) Beschlüsse, die die Aufgabe der Rechnungsprüfung betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Stühr und Weyhe.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes und der Aufteilung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist § 67 NKomVG entsprechend anzuwenden. Eine geheime Wahl ist nicht zulässig.

- (6) Beschlüsse des Verbandsausschusses können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

### **§ 8 Protokoll**

- (1) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 9 Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Wählbar sind die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Verbandsmitglieder. Die Reihenfolge ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Eine Abberufung ist möglich, wenn es die Verbandsversammlung mehrheitlich beschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung
- (4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

### **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses; Vorsitz**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertreterinnen und/oder Vertretern sowie einer oder einem vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreterin oder Vertreter und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten.
- (2) Für jede oder jeden in den Ausschuss entsandte Vertreterin oder Vertreter ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich gegenseitig untereinander vertreten. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten können sich im Verhinderungsfall durch ihre allgemeine Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (3) § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gilt für die in den Verbandsausschuss entsandten Vertreterinnen oder Vertreter sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

- (5) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt einer der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten. Sie oder er leitet die Sitzungen. Die beiden anderen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge wird mit der Wahl festgelegt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die oder der Vorsitzende des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zur Neubestimmung fort.
- (6) Bei Beschlüssen unterliegen die Mitglieder des Verbandsausschusses den Weisungen desjenigen Verbandsmitglieds, das sie im Verbandsausschuss bzw. in der Verbandsversammlung vertreten. § 3 Absatz 5 dieser Verbandsordnung gilt entsprechend.

### **§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Auftragsvergaben, Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgewährungen, Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 50.000,- Euro,
2. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 dieser Verbandsordnung,
3. Erlass und Änderung der Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab einschließlich Entgeltgruppe E 9b im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000,- Euro,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Verwaltungsausschuss beschließt.

### **§ 12 Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufzustellen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter können als Zuhörer an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Absätze 2 bis 4 bleiben bis zum 31.12.2019 wirksam. Die ersetzende Regelung in Absatz 5 wird ab dem 01.01.2020 wirksam. Der Übergang von der ehrenamtlichen auf die hauptamtliche Geschäftsführung erfolgt ab dem 01.01.2020.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten aus ihrem oder seinem Hauptamt. Die ausscheidende Verbandsgeschäftsführerin oder der ausscheidende Verbandsgeschäftsführer führt ihr oder sein Amt bis zur Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführerin oder eines neuen Verbandsgeschäftsführers weiter. Die neue Verbandsgeschäftsführerin oder der neue Verbandsgeschäftsführer wird für die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit der ausscheidenden Verbandsgeschäftsführerin oder des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers gewählt.
- (4) Zur allgemeinen Vertretung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers werden bis zu zwei stellvertretende Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer gewählt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird durch die Verbandsversammlung geregelt.
- (6) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat
  1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
  2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
  3. die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe der vom Ausschuss zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen,
  4. die Kassenführung zu überwachen.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Dienstanweisung. In Angelegenheiten, die die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer persönlich betreffen, obliegt die Vertretung des Abwasserverbandes der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG alleine abgeben.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten der von den Verbandsmitgliedern entsandten Personen**

- (1) Die in die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss entsandten Personen, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten sowie Vorsitzende und deren Vertretungen sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, mit dem der Anspruch auf Ersatz der Auslagen abgegolten ist.
- (4) Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach S. 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Gehören dem zu führenden Haushalt mehr als 4 Personen an, beträgt die pauschale Entschädigung 17,50 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Vertreterin/Vertreters eines Verbandsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (6) Die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 4 und 5 beträgt höchstens 25,00 Euro/Stunde.
- (7) Personen, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 4 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Für die An- und Abreise zu den Sitzungen wird pauschal eine Stunde in Ansatz gebracht. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (8) Aufwendungen für Kinderbetreuung die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro/Stunde abgegolten.
- (9) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes, die in Ausübung der Tätigkeit in einem Organ des Verbandes durchgeführt werden, erstattet der Verband die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gezahlt.
- (10) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes, die auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe von Abs. 9 gezahlt. Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.



- (11) Die Absätze 1 bis 10 finden keine Anwendung auf die Tätigkeit als ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer. Entschädigungs- und Ersatzansprüche der genannten Personen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

### **§ 15 Dienstvorgesetzte und Beschäftigte**

- (1) Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Der Verband kann Beschäftigte, Beamtinnen oder Beamte in seine Dienste nehmen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten richten sich nach dem Nds. Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art, Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen gegliedert in einer Stellenübersicht auszuweisen.

### **§ 16 Geschäftsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Verbandskasse**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe sowie die Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für Kommunen entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Prüfungsbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz wird mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 157 NKomVG beauftragt.
- (4) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Zu deren Führung bestellt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter.
- (5) Die Kassenaufsicht führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des Jahres, das der Umlageerhebung vorausgeht.

## **§ 18 Bekanntmachung**

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekanntgemacht.

## **§ 19 Anwendung von Rechtsvorschriften**

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## **§ 20**

### **Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des der Auflösung vorangegangenen Jahres. Zuvor ist die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten des weiteren Verbandsmitgliedes, Samtgemeinde Harpstedt, entsprechend der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Stuhr und Weyhe und für die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Gemeinden Stuhr und Weyhe gilt Satz 3 entsprechend. Die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

- (2) Die Bediensteten werden entsprechend Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Auf die Beamtinnen und Beamten ist § 29 NBG i.V.m. §§ 16 – 19 BeamtStG anzuwenden. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (3) Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben.
- (4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden übernächsten Jahres kündigen; die Absätze 1 bis 3 gelten in diesem Falle entsprechend. Die Kündigung kann sich auf die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung beschränken. Voraussetzungen, Fristen und Folgen der Kündigung bestimmen sich in diesem Fall nach den gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

### **§ 21 Aufsicht**

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Diepholz.

### **§ 22 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandsordnung ist am 24.08.2019 in Kraft getreten.  
In § 13 Absatz 1 ist eine zeitlich abweichende Wirksamkeit für die Geschäftsführung geregelt.